



II-12634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7364/1-Pr 1/93

5765/AB

1994-02-16

zu 5818/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5818/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Justizfall Putz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann und aufgrund welcher Vorwürfe ging Putz in Untersuchungshaft?
2. Wer waren die damals zuständigen Beamten, wer die Konkursrichter und Masseverwalter?
3. Welche Verurteilungen erfolgten mit welcher Begründung gegen Putz?
4. Wieviele Prozesse strengte Putz in Folge mit welchen Argumenten an? Wieviele Amtshaftungsklagen wurden mit welchen Begründungen eingebracht? Welches Ergebnis brachten diese?
5. Kam es seither zu einer justizinternen Untersuchung der Causa Putz? Wenn ja, zu welchem Datum, mit welchen Ermittlungen und welchen konkreten Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurden seitens der Justiz die schweren Vorwürfe von Putz gegen Konkursrichter H. untersucht? Wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?

7. Ist es richtig, daß im Juli 1985 der einzige Konkursgrund der Konkursantrag der Bauarbeiterkasse war, mit dieser jedoch Ratenzahlung vereinbart wurde, die auch eingehalten worden wäre?
8. Ist es richtig, daß - wie Putz behauptet - laut einer Prüfung der Optima Wirtschaftstreuhand GmbH., die 1988 erfolgte, vor Konkurseröffnung ein Überschuß von 400 Millionen Schilling (Aktiva: 650 Mio., Passiva: 250 Mio.) sowie ein Gewinn von über 30 Mio ausgewiesen wurde? Wenn ja, warum konnte dann der Konkursantrag durchgesetzt werden?
9. Putz, der den Masse- und Konkursverwaltern insgesamt das Verschieben hunderter Millionen Schilling vorwirft, behauptet weiters, daß von S. und H. am 28.11.1985 bei der Volksbank Schärding Schwarzgeldkonten von mehr als zehn Millionen Schilling in Zusammenhang mit dem Putz-Konkursverfahren angelegt worden seien. Wie beurteilt der Minister diese Behauptungen? Welche Detailinformationen liegen vor?
10. Putz stellte Anfang 1993 einen Ausschließungsantrag gegen H., um das Konkursverfahren wieder ins Laufen zu bringen. Welche Stellungnahmen dazu liegen vor? Wann fällt eine Entscheidung?
11. Ist es richtig, daß sich H. am 13.9.1993 für sämtliche diesbezügliche Verfahren für befangen erklärte? Wenn ja, mit welcher Begründung?
12. Auch im Sinne der öffentlich schwer beschuldigten Richter sollte eine möglichst rasche Klärung der Angelegenheit angestrebt werden. Welche konkreten Schritte werden diesbezüglich seitens des Ministeriums gesetzt und wie beurteilt der Minister insgesamt den vorliegenden Sachverhalt?
13. Kam es in der gesamten Laufzeit des Verfahrens bislang zu wie auch immer gearteten Interventionen und Weisungen? Wenn ja, zu welchem Termin und mit welchem Ergebnis?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz wurde auf Grund eines am 12.9.1985 von der Untersuchungsrichterin des Kreisgerichtes (nunmehr Landesgerichtes) Wels mündlich erlassenen, in der Folge am 13.9.1985 schriftlich ausgefertigten Haftbefehls am 12.9.1985 festgenommen und in das kreisgerichtliche Gefangenenhaus (nunmehr Justizanstalt) Wels eingeliefert. Anlässlich seiner Vernehmung durch die Untersuchungsrichterin am 13.9.1985 wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt, und zwar aus den Haftgründen der Flucht-, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr, die jeweils durch bestimmte Tatsachen im Sinn des § 180 Abs. 2 StPO indiziert waren. Was die weitere gesetzliche Voraussetzung der Verhängung der Untersuchungshaft, nämlich das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts, betrifft, waren jeweils dringende Verdachtsgründe in Richtung des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146 ff. StGB, des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z. 1 und 2 i.V.m. § 161 StGB, des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 161 StGB sowie des Vergehens nach § 114 ASVG gegeben.

Im einzelnen handelte es sich dabei um folgende Vorwürfe:

1. Anzeige eines Unternehmens, das für die Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG Arbeiten durchgeführt hatte, für die am 8.12.1984 eine Restforderung in der Höhe von ca. S 50.000,- fällig war, die jedoch nicht beglichen wurde. Die Gläubigerfirma stellte am 8.7.1985 gegen die Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG und ein weiteres Unternehmen der Firmengruppe Putz Konkursanträge, die sie am 15.7.1985 wieder zurückzog, nachdem ihr die Firma Putz einen Verrechnungsscheck über S 55.200,- übersendet hatte. Dieser Scheck konnte jedoch mangels Deckung nicht eingelöst werden.
2. Anzeige des Käufers einer Eigentumswohnung, der mit einer Hotelbetriebsgesellschaft einen Mietvertrag abgeschlossen hatte, für dessen Erfüllung die Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG die Bürgschaft übernommen hatte, er sei von Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz durch ein die Liquidität der an der Vertragskonstruktion

- beteiligten Firmen unrichtig bzw. unvollständig darstellendes Schreiben vom 8.2.1985 zur Stundung der ihm zustehenden Zahlungen bis 31.8.1985 veranlaßt worden; es bestehe auch der Verdacht, daß die Mieteinnahmen des Hotels nicht zur Zahlung der Rendite an die Wohnungseigentümer, sondern zur Finanzierung anderer Bauvorhaben verwendet würden.
3. Anzeige von vier Subunternehmerfirmen der Firma "Internationale Hoch- und Tiefbau-GesmbH (Putz-Internationale)", sie hätten durch nicht bezahlte Arbeiten an einem Hotelbau auf den Seychellen einen Schaden von ca. 7 Millionen S erlitten. Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz habe den Rechtsvertreter dieser Firmen wiederholt, zuletzt am 17.7.1985, aufgefordert, die Forderungen im Konkursverfahren der Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG anzumelden, damit die Arbeitnehmer der Subunternehmer ihre Lohnforderungen vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds beglichen erhalten. Zu diesem Zweck würden diese Mitarbeiter von der Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG rückwirkend bei der insolventen Firma Putz KG angemeldet werden, obwohl die Verträge in Wahrheit mit der Firma Putz-Internationale abgeschlossen und die Lohn- und Sozialabgaben für die betreffenden Arbeitnehmer bereits zur Gänze entrichtet worden waren.
 4. Im Konkursverfahren betreffend die Firma Putz Ges.m.b.H. & Co KG ergab sich aus einem Bericht des Masseverwalters der Verdacht der fahrlässigen Krida (konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsunfähigkeit bereits seit dem Jahr 1983).
 5. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse führte gegen die Firma Putz KG beim Bezirksgericht Bad Ischl Exekutionen wegen Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung in der Höhe von 4,8 Millionen S. Daraus ergab sich auch ein Verdacht in Richtung des § 114 ASVG.
 6. Verdacht des Verkaufs von drei Hotel-Restaurants durch Firmen des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz an dessen Gattin unter dem tatsächlichen Wert und der Tötigung von Investitionen für diese Restaurants durch die Firma Putz KG, ohne daß dafür seitens der Käuferin Zahlungen geleistet wurden.

7. Verdacht ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen auf ein Privatkonto des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz durch aufklärungsbedürftige Überweisungen über eine Liechtensteinische Firma.

Zu 2:

Zuständiger Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wels war deren nunmehriger Leiter Dr. Wolfgang Jakubec, zuständige Untersuchungsrichterin die Richterin des Kreisgerichtes (nunmehr Landesgerichtes) Wels Dr. Ulrike Nill.

Konkursrichter war Mag. Werner Holzapfel. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG und der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH war Dr. Walter Sixt Masseverwalter (nach seinem Tod im Jahr 1988 Dr. Erich Druckenthaner). In den anderen Konkursverfahren der Putz-Baugruppe waren als Masseverwalter Dr. Franz Gütlbauer und Dr. Harald Fahrner tätig.

Zu 3:

Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz wurde mit Urteil des Kreisgerichtes (nunmehr Landesgerichtes) Wels vom 21.11.1991 des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 161 StGB, des Vergehens nach § 114 Abs. 1 und 2 ASVG, des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs. 2 erster Fall StGB, des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB und des Vergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a und b FinStrG schuldig erkannt und gemäß § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB zu einer für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten und gemäß § 33 Abs. 5 FinStrG unter Bedachtnahme auf § 21 Abs. 1 FinStrG zu einer Geldstrafe in der Höhe von 59 Millionen S, im Fall der Uneinbringlichkeit ein Jahr Ersatzfreiheitsstrafe (§ 20 Abs. 1 FinStrG), sowie nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 FinStrG zu einer weiteren Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt, wobei die Vorhaft vom 12.9.1985 bis 7.3.1986 auf die verhängten Strafen angerechnet wurde. In Ansehung weiterer Anklagepunkte erfolgte ein Teilfreispruch.

Mit Entscheidung vom 27.5.1993 gab der Oberste Gerichtshof der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten teilweise Folge und hob das - im übrigen unberührt bleibende - Urteil in Ansehung der Schuldsprüche wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida, des Vergehens nach § 114 Abs. 1 und 2 ASVG und des Vergehens der Abgabenhinterziehung sowie demgemäß auch im Strafausspruch auf und verwies die Sache im Umfang dieser Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Innsbruck (und zwar in Ausübung des dem Obersten Gerichtshof in der Bestimmung des § 288 Abs. 2 Z. 1 StPO eingeräumten Ermessens, für den zweiten Rechtsgang die Zuständigkeit eines anderen Gerichtshofs zu statuieren). Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, soweit sie die Schuldsprüche wegen des Vergehens der Veruntreuung und des Verbrechens der Verleumdung betraf, und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurden zurückgewiesen. Mit ihren Berufungen wurden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft jeweils auf die kassatorische Entscheidung verwiesen. Schließlich wurde das Begehren des Angeklagten, die Wiederaufnahme des Verfahrens im außerordentlichen Weg gemäß § 362 StPO zu verfügen, abgewiesen. Das gegenständliche Strafverfahren ist im zweiten Rechtsgang nach wie vor anhängig.

Zu 4:

Da sich die Zuständigkeit eines Gerichtes in Zivilrechtsstreitigkeiten grundsätzlich nach dem Gerichtsstand der beklagten Partei richtet, müßten, um die Frage abschließend beantworten zu können, bei allen für Zivilrechtssachen zuständigen Bezirks- und Landesgerichten, die C- bzw. Cg-Register der letzten Jahre durchgesehen werden. Ich ersuche um Verständnis, daß ich von einer solchen Erhebung im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand der Gerichte absehe.

Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz sind im Zusammenhang mit der Insolvenz der Putz-Baugruppe acht Amtshaftungsansprüche anhängig. Prozeßthemen sind in sieben Verfahren im wesentlichen eine angeblich rechtswidrige Konkursöffnung und die angebliche Befangenheit des Konkursrichters, in einem Verfahren geht es um Schadenersatz wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe. Bisher ist in einem Verfahren im dritten Rechtsgang ein Teilurteil ergangen, mit dem ein Teil der Ansprüche der klagenden Partei abgewiesen worden ist; die Entscheidung des Obersten

Gerichtshofes über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen dieses Urteil ist noch ausständig.

Im übrigen hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz dem Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage über eine beim Landesgericht Leoben anhängige Klage gegen den Präsidenten des Landesgerichtes Wels, über eine weitere Klage gegen den Präsidenten des Landesgerichtes Wels, gegen den Konkursrichter und gegen einen Masseverwalter sowie über eine Klage beim Bezirksgericht Schärding gegen den Konkursrichter und gegen die Volksbank Schärding berichtet.

Zu 5:

Dipl.-Ing. Dr. Putz hat in den letzten Jahren Hunderte von Eingaben an alle in Betracht kommenden Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Justizverwaltungsstellen gerichtet, denen, soweit die Eingaben konkrete Beschwerden zum Gegenstand hatten, jeweils im Dienstaufschwungsweg nachgegangen wurde. Soweit es sich um Disziplinaranzeigen mit bestimmten Vorwürfen gehandelt hat, wurden sie an das Disziplinargericht weitergeleitet. Zu einer Verurteilung eines Richters auf Grund einer derartigen Anzeige ist es bisher nicht gekommen. Zahlreiche Eingaben betrafen Fristsetzungsanträge, Beschwerden gegen Verweigerung der Akteneinsicht oder Verhaltensweisen von Richtern, die als Befangenheit qualifiziert wurden, alles Angelegenheiten, die von den Gerichten im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung zu beurteilen sind und sich einer Überprüfung durch die Justizverwaltung entziehen. Weitere Eingaben betrafen Verfahrensverzögerungen, denen nachgegangen worden ist und bei denen erforderlichenfalls Berichtsaufträge erteilt worden sind.

Im Jahre 1993 ist auf Grund des Vorwurfs des Dipl.-Ing. Dr. Putz in einem Antrag vom 13.1.1993, Nc 3/93 des Oberlandesgerichtes Linz, der Richter des Landesgerichtes Wels Dr. Holzapfel habe einen Rekurs gegen den Beschluß vom 19.12.1991, mit dem die Schlußrechnung in den Konkursen S 45, 46/85 des LG Wels genehmigt worden ist, dem Oberlandesgericht Linz nicht vorgelegt, vom Präsidenten dieses Oberlandesgerichtes eine Amtsnachschau angeordnet worden. Die Nachschau hat ergeben, daß der

Beschwerdeführer den Rekurs mit Schriftsatz vom 7.1.1992 wieder zurückgezogen hatte.

Auf Grund einer neuerlichen, ca 200 Seiten umfassenden Beschwerde des Dipl.-Ing. Dr. Putz und der Karin Putz hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz eine Sonderrevision aller Konkursakten Putz angeordnet, die seit 29.11.1993 unter Beteiligung der Rechtsanwälte der Beschwerdeführer und mit Beiziehung eines von den Beschwerdeführern beantragten Schriftsachverständigen vorgenommen wird. Im Zuge dieser Revision werden auch die in der Beschwerde angeführten Konten bei der Volksbank Schärding mit bereits erteilter Zustimmung aller Beteiligten eingesehen werden. Diese Revision ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 6:

Die seit Jahren im Rahmen zahlreicher Strafanzeigen erhobenen Vorwürfe des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz gegen den Konkursrichter Mag. Werner Holzapfel waren - und sind in einem Fall nach wie vor - Gegenstand eingehender Prüfung durch die Anklagebehörde und, soweit der Anzeiger Subsidiaranträge eingebracht hat, auch durch das Gericht.

Mit Ausnahme der im folgenden angeführten Strafanzeige vom April 1993, die noch keiner abschließenden Erledigung zugeführt worden ist, wurden diese Anzeigen von der Anklagebehörde jeweils gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Nach dem Informationsstand der Oberstaatsanwaltschaft Linz hat Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz in bisher zwölf dieser Fälle Subsidiaranträge eingebracht, von denen elf abgewiesen worden sind, weil nach Auffassung der Ratskammer des Kreisgerichtes (nunmehr Landesgerichtes) Steyr - dem diese Strafsachen wegen Befangenheit bzw. des Anscheins der Befangenheit sämtlicher Richter des Kreisgerichtes (Landesgerichtes) Wels zugewiesen worden waren - jeweils keine konkrete Verdachtslage in Richtung gerichtlich strafbarer Handlungen des genannten Richters gegeben war. Das Verfahren zur Entscheidung über den zwölften Subsidiarantrag, den der Anzeiger im Hinblick auf eine durch die Staatsanwaltschaft Wels bewirkte Anzeigezurücklegung vom 21.6.1993 gestellt hat, wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 20.10.1993

gemäß § 74 Abs. 2 und 3 StPO dem Landesgericht Wels abgenommen und dem Landesgericht Linz zugewiesen. Die Ratskammer des Landesgerichtes Linz hat über diesen Subsidiarantrag bisher noch nicht entschieden.

Eine weitere, am 29.4.1993 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangte Strafanzeige des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz gegen Richter Mag. Holzapfel ist bisher noch keiner Enderledigung durch die Anklagebehörde zugeführt worden. Insoweit verweise ich auf die Beantwortung des Anfragepunktes 9.

Im übrigen waren die Vorwürfe gegen Mag. Werner Holzapfel auch mehrfach Gegenstand von Anzeigen an das Disziplinargericht beim Oberlandesgericht Linz. Die Verfahren wurden jedoch jeweils infolge nicht ausreichender Verdachtsmomente eingestellt.

Zu 7:

Die Baugruppe Putz betreffen folgende Konkursverfahren:

Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG

Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH

Hermes Eigentumswohnungen GmbH

Dachsteinblick Eigentumswohnungen GmbH

Putz Internationale Hoch- und Tiefbau GmbH

Dr. Wilhelm Putz

Karin Putz.

In dem in der Frage angegebenen Zeitraum (Juli 1985) wurden die Verfahren über das Vermögen der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH und der Hermes Eigentumswohnungen GmbH eröffnet.

Bei der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG beantragten insgesamt vier Gläubiger die Konkursöffnung, darunter auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Bei der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Wilhelm Putz Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG trat nur die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse als Antragstellerin auf. Wie sich aus den Feststellungen des Urteils des Oberlandesgerichtes Innsbruck, 2 R 94/93, im

Amtshaftungsverfahren 6 Cg 237/90 des Landesgerichtes Innsbruck ergibt, wurde deren Forderung nur teilweise bezahlt; die Ratenvereinbarung wurde nicht eingehalten.

Auch bei der Hermes Eigentumswohnungen GmbH war, soweit ersichtlich, nur die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse Antragstellerin. Hier wurden Ratenvereinbarungen jedoch nicht behauptet.

Zu 8:

Wie eine telefonische Anfrage des Visitators des Oberlandesgerichtes Linz bei der Optima Wirtschaftstreuhand GmbH ergab, hat eine Prüfung durch die Optima Wirtschaftstreuhand GmbH im Jahr 1988 nicht stattgefunden; die Firma Optima ist nach dieser Auskunft erst seit 1992 mit Bilanzierungsarbeiten für den Masseverwalter befaßt.

Zu 9:

Der Vorwurf, Dr. S. und der Konkursrichter Mag. Werner Holzapfel wären dafür verantwortlich, daß im Zusammenhang mit dem Putz-Konkursverfahren "Schwarzgelder" auf Konten der Volksbank Schärading angelegt worden seien, war bereits Gegenstand einer von Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz im Jahr 1990 erstatteten Strafanzeige. Es handelt sich um einen jener im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 6. genannten Fälle, bei denen es zur Zurücklegung der Anzeige und in der Folge zur Abweisung von Subsidiaranträgen des Dipl.Ing. Dr. Putz gekommen ist. Im gegenständlichen Verfahren wurde insbesondere auch ein Sonderprüfungsbericht des Österreichischen Genossenschaftsverbandes, betreffend die Veranlagung der Massegelder bei der Volksbank Schärading und den gegenständlichen Transfer von 10 Millionen S, verwertet. Dieser Sonderprüfungsbericht ergab, daß der genannte Betrag von 10 Millionen S zugunsten der Konkursmasse in Wertpapieren angelegt wurde und keine der erhobenen Anschuldigungen gerechtfertigt ist.

Im wesentlichen dieselben Vorwürfe enthält die bereits im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 6. erwähnte, am 29.4.1993 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangte Strafanzeige des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz gegen Richter Mag. Holzapfel wegen Verdachts der Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt und der Untreue. Der

Anzeiger bezieht sich darin auf ein Sachverständigengutachten, das in einem von Dkfm. R. S. und der Volksbank Schärading gegen ihn anhängig gemachten Zivilverfahren eingeholt worden ist.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wels enthält das genannte Gutachten keine Anhaltspunkte dafür, daß der Sachverhalt anders zu beurteilen wäre als anlässlich der oben angeführten Anzeigezurücklegung aus dem Jahr 1990. Dennoch ist die neue Anzeige bisher noch nicht zurückgelegt worden, weil auch eine denselben Sachverhalt betreffende, umfangreiche Sachverhaltsdarstellung eines Rechtsanwalts zu prüfen ist, die der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz gemäß § 84 Abs. 1 StPO der Oberstaatsanwaltschaft Linz übermittelt hat.

Zu 10:

Zum Ausschließungsantrag hat nur Mag. Werner Holzapfel Stellung genommen. Über den Antrag ist noch nicht entschieden, weil vorher über die Ablehnungsanträge gegen den Senat des Landesgerichtes Wels, der den Ausschließungsantrag zu behandeln hat, rechtskräftig entschieden sein muß. Derzeit befindet sich der Akt beim Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über einen Rekurs gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz, mit dem einem Ablehnungsantrag bezüglich der Richter des Landesgerichtes Wels nicht Folge gegeben wurde.

Zu 11:

Ja. Konkursrichter Mag. Werner Holzapfel hat sich für befangen erklärt, um sich in dem zu 2 C 1011/93 des Bezirksgerichts Schärading gegen ihn von Dr. Wilhelm Putz angestregten Verfahren mit allen zulässigen Mitteln zur Wehr setzen zu können.

Zu 12:

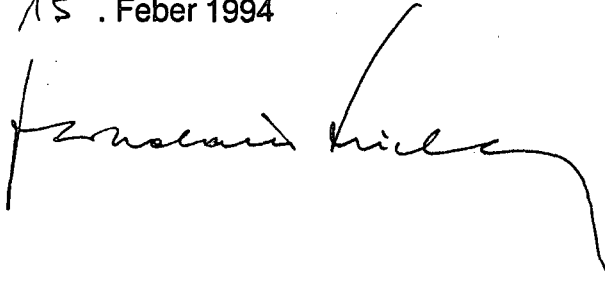
Ich verweise auf meine Antwort auf die Fragepunkte 3, 5, 6 und 9.

Zu 13:

In den den Gegenstand der Anfrage bildenden Verfahren kam es nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz - abgesehen von der umfangreichen

Eingabentätigkeit des Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz - zu keinen Interventionen. Weisungen des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Linz sind nicht ergangen.

15. Feber 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Kieß". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends to the right.